

kredit zum Stichtag der Meldung nicht voll gedeckt, so kann die Bank von der Tilgung des ungedeckten Teiles des Kredites absehen, wenn dieser nicht mehr als 10 % des zum Stichtag ausgereiditen Plankredites beträgt.

(3) Die Gewährung des Richtsatzplankredites an volkseigene Baubetriebe, die durch den Minister für Bauwesen im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen ermächtigt sind, die Anordnung vom 8. September 1960 über die Rechnungslegung und Bezahlung von Bauleistungen für den Wohnungsneubau in Serienfertigung nach der Taktmethode (GBl. II S. 359) anzuwenden, erfolgt auf der Grundlage von auf Jahresrichtsatzplänen aufgetauten Quartalsplänen mit einer nach Monaten unterteilten Anlage über die Höchstbestände der unvollendeten Bauproduktion in Serienfertigung nach der Taktmethode. Dieser Bestand ist in der Regel als Höchstbestand für den betreffenden Finanzierungsabschnitt auf der Grundlage eines Diagramms zu ermitteln, aus dem sich bei anlaufender und steigender Bauproduktion der planmäßige Kostenzuwachs und bei auslaufender oder fallender Bauproduktion die planmäßige Verringerung der Kosten ergeben.

(4) Bei Baubetrieben gemäß Abs. 3 wird der Richtsatzplankredit bei debetorischer Kontoführung als Limit monatlich auf der Grundlage des Quartalsrichtsatzplanes und der Anlage zum Richtsatzplan festgelegt und auf der Grundlage des Umlaufmittelnachweises gewährt. Bei einer im Monat stark steigenden oder stark fallenden Kostenentwicklung erfolgt die Festlegung des Limits und die Gewährung des Richtsatzplankredites dekadenweise.

(5) Richtsatzplankredit für Ersatzteile gemäß Anordnung vom 4. Januar 1960 über die Planung und die Finanzierung der Lagerhaltung von Ersatzteilen (GBl. I S. 69) wird für den im Richtsatzplan aufzunehmenden Durchschnittsvorrat gewährt. Dieser Kredit erhöht sich im Umfang nachgewiesener, den Durchschnittsvorrat übersteigender Bestände an Ersatzteilen bis zu den bestätigten Höchstvorräten bzw. Bestandsobergrenzen.

Zu § 8 Abs. 2 der Verordnung:

§ 4

Sonderkredit für Überplanbestände infolge Zusatzaufgaben und Planübererfüllung

(1) Sonderkredit kann zur Finanzierung und bei der Durchführung von Zusatzaufgaben oder bei einer im volkswirtschaftlichen Interesse liegenden Übererfüllung der Produktions- oder Leistungspläne für erforderliche erhöhte Bestände einschließlich des notwendigen Vorlaufes gewährt werden. Der Betrieb hat nachzuweisen, daß für die zusätzlichen Lieferungen und Leistungen Verträge vorliegen.

(2) Der Kredit ist übereinstimmend mit dem im Kreditvertrag festgelegten Zeitraum für den Abbau dieser Überplanbestände zu befristen.

§ 5

Sonderkredit für Überplanbestände infolge langfristiger Einzelfertigung für den Export¹

(1) Sonderkredit kann zur Finanzierung fertiggestellter, aber noch nicht exportfähiger Baugruppen bei langfristiger Einzelfertigung für den Export gewährt werden.

(2) Der Sonderkredit kann auch gewährt werden für die Finanzierung der noch nicht exportfähigen Abschnitte bei einer Zeitabrechnung der langfristigen Einzelfertigung, wenn diese Abrechnung vom Leiter des übergeordneten Organs genehmigt wurde. Die Genehmigung ist der Bank vorzulegen.

(3) Der Betrieb hat der Bank als Kreditierungsunterlage mit dem Kreditvertrag eine Ausfertigung des zwischen ihm und dem Außenhandelsunternehmen abgeschlossenen Exportauftrages oder Telexportauftrages vorzulegen. Nach Fertigstellung der gemäß Auftrag gegenüber dem Außenhandelsunternehmen noch nicht abzurechnenden Baugruppen bzw. Abschnitte bei Zeitabrechnung hat der Betrieb der Bank eine Pro-Forma-Rechnung einzureichen.

(4) Der Sonderkredit wird bis zur Höhe des im Exportauftrag oder Telexportauftrag für die Baugruppe bzw. für den Abschnitt bei Zeitabrechnung vorgesehenen Betriebspreises gewährt.

(5) Der Kredit ist übereinstimmend mit den im Kreditvertrag festgelegten Ablieferungsterminen gemäß Exportauftrag oder Telexportauftrag bzw. einzelnen Terminen bei vertraglich vereinbarten Teillieferungen zusammengefaßter Baugruppen, zuzüglich der Frist für die Einreichung der Verrechnungsdokumente, zu befristen.

§ 6

Sonderkredit für Überplanbestände bei Fertigung oder Lagerung wirtschaftlicher Lose oder Serien

(1) Sonderkredit kann zur Finanzierung von Überplanbeständen infolge vorübergehender oder ständiger, im Plan des Betriebes aber noch nicht berücksichtigter Fertigung oder Lagerung wirtschaftlicher Lose oder Serien gewährt werden. Mit dem Kreditantrag hat der Betrieb der Bank einen Nachweis über den wirtschaftlichen Nutzen der Fertigung oder Lagerung wirtschaftlicher Lose oder Serien einzureichen.

(2) Für Überplanbestände an Fertigerzeugnissen infolge der Produktion wirtschaftlicher Lose oder Serien ist nur dann ein Sonderkredit zu gewähren, wenn der Absatz durch abgeschlossene Verträge gesichert ist.

(3) Der Kredit ist übereinstimmend mit den im Kreditvertrag festgelegten Produktions- oder Lagerzeiten der wirtschaftlichen Lose und Serien zu befristen. Bei einer ständigen Fertigung oder Lagerung wirtschaftlicher Lose oder Serien darf die Kreditfrist das Ende des Planjahres nicht überschreiten.

§ 7

Sonderkredit für Überplanbestände infolge im volkswirtschaftlichen Interesse liegender Maßnahmen

(1) Sonderkredit kann zur Finanzierung von Überplanbeständen, die durch Maßnahmen der übergeordneten Organe für eine Sicherung der Materialbevorzugung bei den volkseigenen Baubetrieben entstanden sind, gewährt werden. Solche Überplanbestände können als vorzeitige Materiallieferungen infolge eines Engpasses des Transportraumes, einer Winterbevorzugung, einer Stauung bei den Lieferbetrieben und einer Unterhaltung eines zentralen Reservelagers entstehen. Derartige vorzeitige Abnahmen von Baustoffen und zusätzliche Bevorratungen durch die Baubetriebe müs-